



Förderverein der Kita Wiewaldi e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Kita Wiewaldi“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V. .
2. Der Sitz des Vereins ist Nettetal.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln an die Kita Wiewaldi. Der Träger der Kindertagesstätte ist die „Evangelischer Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.“
Durch die Mittelweitergabe unterstützt der Verein die ideellen Belange und pädagogische Arbeit der Tagesstätte. Die Beschaffung und Weitergabe der Mittel an die Tagesstätte sollen vor allem der Ausgestaltung der Tagesstätte dienen, soweit sie nicht aus dem Haushalt des Trägers für die Kita Wiewaldi bestritten werden.
2. Mitglieder- und Geldgewinnung sind ebenso Aufgaben des Vereins um den Vereinszweck erfüllen zu können. Hierzu ist die Teilnahme an Märkten auch außerhalb der Kindertagesstätte erlaubt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

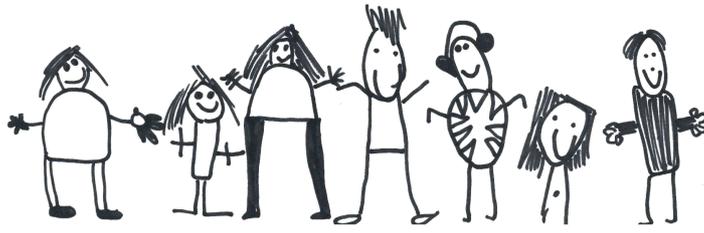
§ 3 Geschäftsjahr und Mittel

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01.Januar bis 31.Dezember. Das 1.Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Mittel und das Vermögen des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Abgaben, sowie deren Zinsen oder sonstigen unmittelbaren Erträgen, gebildet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keinerlei Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die Mittel des Vereins übersteigen.

Förderverein der Kita Wiewaldi e.V. | Felderend 1 | 41334 Nettetal

FVWiewaldi@web.de | www.foerdereverein-kita-wiewaldi.de

Satzung des Fördervereins der Kita Wiewaldi e.V. Seite 1 von 4



§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, mit der das Mitglied die Satzung anerkennt.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mindestjahresbeitrag, welcher per Lastschrift am Beginn des Kindergartenjahres oder rückwirkend zu diesem eingezogen wird oder zu überweisen ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt- Darüber hinaus gehende Spenden sind sehr erwünscht.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
5. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Diese muss spätestens zum 01.06. des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingereicht sein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kindergartenjahres stattfinden, eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt und /oder dem Verein materiellen und/ oder ideellen Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses, an den Vorstand gerichtet werden muss. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Kassensführer. Es können nur Vereinsmitglieder dem Vorstand angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 seiner Mitglieder gemeinsam.
5. Der / die Vorsitzende beruft die Vorstandsversammlung mindestens zwei Mal im Jahr ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung wird er/ sie durch den / die Stellvertretende/n vertreten.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzende/n entscheidend. Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann besondere Aufgaben durch Beschluss auf einzelne Mitgliedern des Vereins übertragen.
8. Der/ die Kassensführer/in führt die Kassengeschäfte. Diese werden einmal jährlich durch zwei , von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassensprüfer geprüft. Die Kassensprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Förderverein der Kita Wiewaldi e.V. | Felderend 1 | 41334 Nettetal

FVWiewaldi@web.de | www.foerderverein-kita-wiewaldi.de

Satzung des Fördervereins der Kita Wiewaldi e.V. Seite 2 von 4

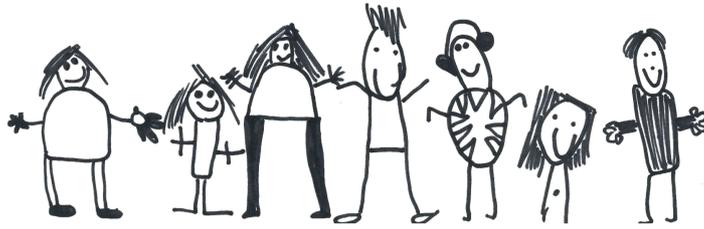


§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder mittels Unterschriftensammlung oder durch den Vorstand beantragt und muss durchgeführt werden.
3. Der Vorstand beschließt den Termin und die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung und lädt mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a. Bericht des Vorstandes über abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer und der/des Schriftführer/in
 - e. Wahl und Berufung der Vorstandsmitglieder
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt ist jedes volljährige, geschäftsfähige Mitglied. Mitglieder haben die Möglichkeit einem Beschluss innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu widersprechen, wobei das Mehrheitsprinzip gilt.
6. Der/ die Vorsitzende/r leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung die / der Stellvertretende. Für den Verlauf der Vorstandswahlen wird ein/e Wahlleiter/in bestimmt, der / die nicht dem Vorstand angehören darf.
7. Für Beschlüsse und Wahlen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Wahlen sind nur erforderlich, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung muss durch einen Schriftführer Protokoll geführt werden, dieses ist vom Schriftführer und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beantragt werden und vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.



§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die sie zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn er dies schriftlich einfordert
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht
4. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Für die Kommunikation untereinander, wird eine Liste mit folgendem Inhalt erstellt und für jedes Mitglied zugänglich gemacht:
 - Name, Vorname
 - Telefonnummer
 - E-Mail Adresse
6. Bildaufnahmen, die im Rahmen des Vereinslebens entstanden sind, können veröffentlicht werden, sowohl auf Accounts/ Websites der Kita oder des Fördervereins

Nettetal, den 22. Mai 2023

Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung

Beschluss Mitgliedsbeitrag zu 4.3

Es wurde von allen Mitgliedern einstimmig der Beschluss gefasst, dass der Mitgliedsbeitrag pro Jahr bei 12 € liegt. Jeder darf aber auch gerne mehr geben. Dies ist auf dem Mitgliedsantrag entsprechend einzutragen. Der Mehrbetrag kann selbstverständlich wieder auf den Mindestbeitrag pro Jahr von 12 € reduziert werden. Dies muss schriftlich erfolgen. Bei zukünftigen Mitgliedsanträgen werden dahingehend angepasst.

Beschluss Spendenquittung

Es wurde von allen Mitgliedern einstimmig der Beschluss gefasst, dass ab einer Spende von 30 € eine Spendenquittung erstellt wird.

Förderverein der Kita Wiewaldi e.V. | Felderend 1 | 41334 Nettetal

FVWiewaldi@web.de | www.foerderverein-kita-wiewaldi.de

Satzung des Fördervereins der Kita Wiewaldi e.V. Seite 4 von 4